

Eheschließung bei deutscher Staatsangehörigkeit anmelden

Sind Sie beide deutsche Staatsangehörige und möchten heiraten?

Dann müssen Sie und Ihr Partner oder Ihre Partnerin die beabsichtigte Eheschließung anmelden. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Standesamt auf:

Standesamt Höchenschwand, Waldshuter Str. 2, 79862 Höchenschwand

Tel.: 07672-4819-12 oder 07672-4819-0

Email: iris.schuler@hoechenschwand.de oder standesamt@hoechenschwand.de

Voraussetzungen

Die Eheschließenden

- müssen volljährig sein,
- müssen unverheiratet sein beziehungsweise dürfen sich nicht bereits in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befinden und
- dürfen nicht in gerader Linie (z.B. Eltern und Kinder) verwandt beziehungsweise Geschwister oder Halbgeschwister sein.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Geburt im Inland: beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister mit Hinweisteil oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch mit Hinweisteil. Bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde (internationale Urkunde oder Urkunde mit Übersetzung in die deutsche Sprache von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/Übersetzerin in Deutschland.
- Erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde: Sie darf nicht älter als vier Wochen sein. Eine einfache Meldebescheinigung genügt nicht. Wenn Sie in der Gemeinde Höchenschwand gemeldet sind, brauchen Sie hier nichts zu veranlassen.
- *Sie haben bereits gemeinsame Kinder*: zusätzlich zu den vorgenannten Dokumenten werden die Geburtsurkunden Ihrer Kinder benötigt. Ggf. auch die Nachweise über die Anerkennung der Vaterschaft und die Sorgerechtsklärung
- *Sie sind geschieden oder verwitwet*: zusätzlich zu den vorgenannten Dokumenten wird ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister mit Hinweisteil der Vorehe benötigt. (Oder Eheurkunde und Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk aller Vorehen)

Das Standesamt kann weitere Unterlagen verlangen, zum Beispiel die Einbürgerungsurkunde, Nachweise nach dem Bundesvertriebenengesetz, etc...

Hinweis: Der beglaubigte Ausdruck aus dem Geburtenregister enthält außer den Angaben zur Geburt (einschließlich Geburtszeit und Angaben zu den Eltern) auch spätere Änderungen wie etwa durch Adoption oder Namensänderung. Auch Hinweise auf Geburt von Kindern und Eheschließung(en) sind eingetragen.

Verfahrensablauf

Sie melden sich in den meisten Fällen mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin beim Standesamt Ihres Wohnortes persönlich an. Ist Ihr Partner oder Ihre Partnerin verhindert, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht (Beitrittserklärung) vorlegen. Darin bestätigt die jeweils andere Person, dass sie mit der Anmeldung der Eheschließung einverstanden ist.

Sind Sie als Paar aus wichtigen Gründen verhindert, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Standesamt auf.

Stellt das Standesamt kein Eehindernis fest, teilt es Ihnen dies mit. Eine verbindliche Terminvereinbarung kann nun erfolgen.

Diese Mitteilung, dass Sie alle Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllen, gilt für sechs Monate. Danach müssen Sie die Eheschließung erneut anmelden.

Kosten

- Prüfung der Ehefähigkeit: EUR 65,00;
- Durchführung und Beurkundung einer Eheschließung: EUR 45,00
- standesamtliche Trauung außerhalb der üblichen Dienstzeiten: EUR 110,00
- standesamtliche Trauung vor einem anderen Standesamt in Baden-Württemberg als dem Standesamt, bei dem Sie die Eheschließung angemeldet haben: EUR 45,00
- Ggf. Eheurkunde Deutsch oder international: EUR 20,00
- Stammbuch: je nach Auswahl

Die Gebühren sind bei der Eheanmeldung zu entrichten.

Hinweis: Weitere Kosten können im Einzelfall entstehen.

Bearbeitungsdauer: hängt vom Einzelfall ab

Rechtsgrundlagen

- [§ 11 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Zuständigkeit\)](#)
- [§ 12 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Anmeldung der Eheschließung\)](#)
- [§ 13 Personenstandsgesetz \(PStG\) \(Prüfung der Ehevoraussetzungen\)](#)
- [§ 28 Personenstandsverordnung \(PStV\) \(Anmeldung\)](#)
- [§ 29 Personenstandsverordnung \(PStV\) \(Eheschließung\)](#)
- [§ 1303 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) \(Ehemündigkeit\)](#)
- [§ 1304 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) \(Keine Geschäftsunfähigkeit\)](#)
- [§ 1306 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) \(Eheverbot bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft\)](#)
- [§ 1307 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\) \(Eheverbote bei Verwandtschaft\)](#)
- [§ 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes \(PStG-DVO\) \(Erhebung von Gebühren und Auslagen\)](#) in Verbindung mit [Anlage 1 \(Gebührenverzeichnis\)](#)
-

Bitte beachten Sie: Das Merkblatt dient ausschließlich zur allgemeinen Information. Die erforderlichen Dokumente sind auf jeden Fall mit dem Standesamt abzustimmen